

## Basismaßnahmen nach § 28a Abs. 7

## Testpflichten:

- Besucher und Beschäftigte in 1. Krankenhäusern,
- ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen,
- Wohngruppen oder sonstigen gemeinschattlichen Wohnformen erbringen und 3. voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Men-
- ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Ellten Buches Sozialgesetzbuch.

## Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske:

- Priicht zum verwenden einer qualifizierten Gesichtsmass
  FFP2 (vulnerable Gruppen):
  - 1 Krankenhäuser
  - 2. Dialyseeinrichtungen
  - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngrungen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohngrungen arbringen.
  - Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, 4. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer,
  - behinderter oder pflegebedurftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen, 5. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Un-
- THÃ?RINGEN VERLÃ?NGERT CORONA-REGELN BIS ZUM 2. APRIL

## **Description**

Hier ist eine �bersicht über die geplanten MaÃ?nahmen ab dem 19. März zu finden.

�nderungen sind noch möglich

**Date** 21.10.2025 **Date Created** 17.03.2022